

Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren wird durch die Strafprozeßordnung in umfassender Weise gewährleistet. Die Mitwirkung der Bürger reicht von der Erstattung und Prüfung der Anzeige (§ 95 StPO) bis § 1 StPO zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten und der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 4 StPO). Es geht um ein ganzes vielgliedriges System von Einrichtungen und Maßnahmen, in dem sich dieses Prinzip verwirklicht und das seine Verwirklichung gewährleistet.

Verfehlt wäre es also, die Geltung dieses Prinzips auf das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren zu beschränken. Die Mitwirkung in diesen Verfahrensabschnitten ist nur der Ausgangspunkt für die Umsetzung der dort gewonnenen oder bestätigt gefundenen Erkenntnisse in der gesellschaftlichen Praxis. Es kommt darauf an, daß die gesellschaftlichen Kräfte an ihren Arbeitsstellen und in ihren Wohnbereichen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Erziehung von Rechtsverletzern, zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten, zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins wirksam werden (siehe hierzu die Materialien der 25. Tagung des Staatsrates).

Im en Sinne erfaßt dieses Prinzip

- die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Gericht selbst, d. h. die Mitwirkung der Schöffen als gleichberechtigte Richter in Strafsachen;
- die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere als Vertreter von Kollektiven, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens, als Bürgen sowie bei der Auswertung des Strafverfahrens und der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen sowie bei Maßnahmen der Wiedereingliederung;
- die eigenverantwortliche Beratung und Entscheidung über Strafsachen durch gesellschaftliche Kräfte in den gesellschaftlichen Gerichten (Konflikt- und Schiedskommissionen).

In dem Grundsatz der Mitwirkung von Schöffen dokumentiert sich in besonders starker und wirksamer Weise die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren. Hier werden gewählte Vertreter der Öffentlichkeit als vollberechtigte, dem Berufsrichter gleichberechtigte Richter tätig. Es entspricht vollständig den Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der sozialistischen Demokratie, daß die Mitwirkung der Schöffen eine ständige qualitative und quantitative Entwicklung erfahren hat. Die Strafprozeßordnung enthält im 52 eine umfassende Bestimmung über die Stellung und Aufgaben der Schöffen.

Die Mitwirkung der Vertreter von Kollektiven, der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Bürgen hat in der Strafprozeßordnung eine exakte Regelung erfahren (§§ 4, 53, 57, 36 ff., 197, 207, 227, 229/238, 296 u. a. StPO). Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden im 3 Abschnitt 3.4. und 3.5. dieses Lehrmaterials behandelt. Für die Rechtspflegeorgane kommt es gegenwärtig darauf an, zielgerichtet gesellschaftliche Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles differenziert in das Strafverfahren einzubeziehen. Insbeson-